



Dezember 2015

Merkblatt für akkreditierte Gerichtsberichterstatter/innen

gemäss § 10 ff. der [Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte](#) (LS 211.15)

Für welche Gerichte gilt die Akkreditierung?

Die Akkreditierung gilt im Kanton Zürich für sämtliche Bezirksgerichte, das Obergericht, das Sozialversicherungsgericht sowie das Verwaltungsgericht.

Wie lange gilt die Akkreditierung?

Die Zulassung als akkreditierte/r Gerichtsberichterstatter/in ist unbefristet.

Was, wenn der/die Medienschaffende das Medienunternehmen wechselt?

Der/die Medienschaffende muss dem Obergericht schriftlich mitteilen, wenn das Medienunternehmen gewechselt wird. Nur so können wir gewährleisten, dass die Medienschaffenden jederzeit Ihre Rechte als Gerichtsberichterstatter/innen ausüben können. Die Liste wird ohne die Erhebung einer Gebühr angepasst.

Welche Rechte haben akkreditierte Gerichtsberichterstatter/innen?

Im Verfahren mit öffentlicher Verhandlung:

Im Rahmen von Zivilverfahren kann der/die Medienschaffende Einsicht in die Akten nehmen, sofern alle Parteien zugestimmt haben und sofern keine öffentlichen oder privaten Interessen dem entgegenstehen. Die Zustimmung der Parteien hat der Medienschaffende selbst einzuholen.

Im Rahmen von Strafverfahren haben akkreditierte Medienschaffende das Recht auf Erhalt einer Anklageschrift vor der Verhandlung. Der genaue Zeitpunkt der Abgabe wird von der Verfahrensleitung bestimmt. Beim Obergericht können sie zudem teilanonymisierte Sitzungslisten gegen vorfrankierte Antwortcouverts bestellen.

Auf Anfrage werden ihnen die Entscheide ausgehändigt. Diese werden nach Ermessen anonymisiert oder nicht anonymisiert zur Verfügung gestellt.

In weitere Akten wird die Einsicht nur gewährt, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dem entgegenstehen.

Im Verfahren ohne öffentliche Verhandlung:

In Fällen, die in der Öffentlichkeit auf besonderes Interesse stossen, entscheidet das Gericht, ob, wie und in welchem Umfang die Medien und die Öffentlichkeit orientiert werden.

Bei Einschränkung oder Ausschluss der Öffentlichkeit einer Verhandlung kann das Gericht den zugelassenen Gerichtsberichterstatlern unter bestimmten Auflagen den Zutritt gestatten ([Art. 70 Abs. 3 StPO](#)). Diese Verhandlungen werden im Internet mit dem Satz "*Ausschluss der Öffentlichkeit - Akkreditierte Gerichtsberichterstatler zugelassen*" gekennzeichnet. Zu beachten gilt, dass die Öffentlichkeit auch noch kurz vor der Verhandlung oder zu Beginn der Verhandlung ausgeschlossen werden kann.

Welche Pflichten haben akkreditierte Gerichtsberichterstatler/-innen?

Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude sind nicht gestattet ([§ 132 GOG](#)). Die Gerichtsmitarbeiter bestehen zudem auf ihrem Recht am Bild und müssen vor der Aufnahme ausdrücklich gefragt werden.

Auf die schutzwürdigen Interessen der Prozessparteien soll durch eine sachliche und angemessene Berichtserstattung gebührend Rücksicht genommen werden. Jede Art von Vorverurteilung, unnötiger Blossstellung oder suggestiver Berichtserstattung ist zu vermeiden.

Wir verweisen auf den [Journalistenkodex](#) des Schweizer Presserats sowie auf die [Richtlinien](#) und den [Anhang](#) dazu.

Gemäss [§ 125 GOG](#) sind die Medien verpflichtet, eine vom Gericht angeordnete und formulierte Berichtigung zu ihrer Gerichtsberichterstattung zu veröffentlichen.

Verstösse gegen die Pflichten als akkreditierte Gerichtsberichterstatler/-innen werden vom betreffenden Gericht dem Obergericht gemeldet. Bei schwerer oder wiederholter schuldhafter Pflichtverletzung oder bei Missachtung der Berichtigungspflicht gemäss [§ 125 GOG](#) kann das Obergericht nach Anhörung des/der Medienschaffenden folgende Sanktionen ergreifen:

1. Verwarnung
2. Suspendierung für max. drei Monate
3. Entzug der Akkreditierung

Im Falle des Entzugs der Zulassung kann bestimmt werden, dass während eines Jahres, bei wiederholtem Entzug während bis zu drei Jahren keine Zulassung mehr möglich ist.

Kann es sein, dass akkreditierte Gerichtsberichterstatter/innen ohne ihr Zutun von der Liste gestrichen werden?

Ja. In unregelmässigen Abständen bereinigt das Obergericht die Liste. Hierzu werden die Redaktionen angeschrieben und gebeten, anzugeben, wer für sie akkreditiert sei. Wenn der/die Medienschaffende es unterlassen hat, dem Obergericht den Wechsel zu einem anderen Medienunternehmen anzugeben, kann es sein, dass er/sie nicht mehr auf der Liste aufgeführt wird. Der/die Medienschaffende sollte dem Obergericht schriftlich bekannt geben, für welches Medienunternehmen er/sie unterdessen tätig ist, damit das Obergericht ihn/sie ohne die Erhebung einer Gebühr wieder in die Liste aufnehmen kann.

Können nicht akkreditierte Medienschaffende an einer Verhandlung teilnehmen?

Ja. Grundsätzlich kann jede Person an einer öffentlichen Verhandlung teilnehmen. Für Privilegien wie z.B. die Herausgabe der Anklageschrift ist jedoch eine Akkreditierung notwendig. Zudem kann die Öffentlichkeit von Verhandlungen ausgeschlossen werden. Akkreditierte Gerichtsberichterstatter können für solche Verhandlungen wiederum zugelassen werden.

In dringenden Fällen oder im Hinblick auf ein einzelnes Verfahren kann der Präsident oder die Präsidentin des jeweiligen Gerichts bzw. in Strafsachen die Verfahrensleitung gemäss [§ 10 Abs. 5 Akteneinsichtsverordnung](#) über die vorübergehende Zulassung von nicht akkreditierten Gerichtsberichterstattern entscheiden.

In der Regel erfordert dies die Einsendung einer Kopie der Identitätskarte oder des Passes sowie eine Arbeitsbestätigung des Medienunternehmens. Der/die Medienschaffende ist dann ausschliesslich für dieses Verfahren am entsprechenden Gericht akkreditiert und nicht auch für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren. Es muss mit der Erhebung einer Gebühr gerechnet werden.

Wenn der regelmässige Besuch von Verhandlungen beabsichtigt wird, kann das Gesuch um Ad-hoc-Akkreditierung mit einem Gesuch um umfassende Akkreditierung verbunden werden.

Ist es erlaubt, Mobiltelefone oder den Laptop in die Verhandlung mitzubringen?

Da Bild- und Tonaufnahmen im Gericht nicht gestattet sind (§ 132 GOG), können die Gerichte vorsehen, dass Geräte, welche solche Aufnahmen ermöglichen, nicht in den Gerichtssaal gebracht werden dürfen. Über die Zulassung von elektronischen Geräten entscheidet im Einzelfall die Verfahrensleitung. Wir empfehlen, sich frühzeitig bei der Verfahrensleitung zu informieren.

Ist es erlaubt, live aus der Gerichtsverhandlung zu berichten?

Der Entscheid, ob über einen Live-Ticker oder über Twitter aus der Verhandlung berichtet werden darf, liegt bei der Verfahrensleitung. Wir empfehlen, sich frühzeitig bei der Verfahrensleitung zu informieren.